



Satzung

T S V W e r n a u 1 8 9 7 e . V .

Erstellt: 22.06.1995



§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein Wernau 1897 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wernau (Neckar) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch die Pflege des Sports und der Kameradschaft. Zur Ausübung des Sports bilden die Mitglieder Abteilungen (§24).
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen aller Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Verwaltungsrat, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verwaltungsrat rückwirkend ab Eingang des Aufnahmeantrags. (Datum des Eingangsstempels).
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. November dieses Jahres der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Minderjährigen ist durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Hauptausschuss. Ausschlussgründe können sein:
 - a) Rückstand von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied zuvor zweimal schriftlich gemahnt wurde.
 - b) Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Schädigung des Ansehens des Vereins und unehrenhaftes Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Hauptausschuss ein Berufungsrecht beim Ältestenrat zu.

Bestätigt der Ältestenrat den Ausschlussbeschluss, so ist dieser endgültig wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Bei minderjährigen Mitgliedern sind entsprechende Erklärungen gegenüber den Erziehungsberechtigten abzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Hauptausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an den Ältestenrat für sie nicht.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vertrag.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Wahl-, Stimm- und Antragsrechts an Abteilungs- und Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Hauptversammlung befindet mit einfacher Stimmenmehrheit über eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, die Festsetzung von Umlagen und Gebühren, das Zahlungsverfahren sowie die Fälle der Beitragsbefreiung festgelegt werden. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Die Beitragsordnung kann auf einer Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verwaltungsrat des Vereins festgesetzt.

§ 10 Finanzen

1. Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres sind vom Verein (bis spätestens 30.11. des Jahres) und von den Abteilungen (bis spätestens 30.10. des Jahres) Haushaltspläne aufzustellen. Die Genehmigungen erfolgen durch den Hauptausschuss. Etat-Überschreitungen müssen in jedem Fall vom Hauptausschuss genehmigt werden.
2. Der Verein und die Abteilungen sind verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen. Sie haben eine ordentliche Kassen- und Buchführung einzurichten. Spätestens bis zum 15.02. nach Ablauf des Geschäftsjahres ist dem Verwaltungsrat ein Kassenbericht abzugeben. Die Kassenprüfung der Abteilungskassen wird vom Verwaltungsrat durchgeführt.



§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Hauptausschuss
 - d) der Verwaltungsrat und der Ältestenrat

2. In allen Organen sind – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Die ordentliche Hauptversammlung

1. In den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Wernauer Anzeigers bekannt gegeben. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
4. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. nach Eingang auf die Nr. 1 beschriebene Weise bekannt zugeben. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
In Abweichung von § 11 Nr. 2 ist bei Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Finanzvorstand sowie den Bericht der Kassenprüfer.
 - b) Entgegennahme weiterer Berichte der Ausschussmitglieder sowie Aussprache über alle Berichte.
 - c) Entlastung des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates, sowie des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins.
 - e) Neuwahlen des Vorstandes, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Gesamtjugendleiters
 - g) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - i) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Dienstleistungspflichten gemäß § 9 der Satzung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen



6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt.
 - a) wenn sie der Hauptausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, gefordert wird.
2. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung

§ 14 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren jeweilige Stellvertreter
 - c) den Mitgliedern des Verwaltungsrates
2. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Gesamthaushaltplanes
 - Beratung von Änderungen bzw. Neuaufstellungen der Satzung und Ordnungen
 - Aufstellung der Jahresprogramme
 - Beratung und Beschluss über außerordentliche Maßnahmen und Vorgänge
 - den Beschluss über die Gründung von Abteilungen
3. Der Hauptausschuss ist in der Regel alle zwei Monate vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Hauptausschuss aus, so wird es bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Hauptausschuss kommissarisch ersetzt.

§ 15 Besondere Ausschüsse

1. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben „Besondere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Ausschuss bestimmt werden.
2. Mitglied der „Besonderen Ausschüsse“ kann jedes ordentliche Vereinsmitglied werden.



§ 16 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorstand
- dem Technischen Leiter
- dem Gesamtjugendleiter
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und einzeln zur Vertretung befugt. Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm vom Haupt- bzw. Verwaltungsrat oder von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben. Er berichtet darüber dem Haupt- bzw. Verwaltungsrat.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Sitzungen und Versammlungen sämtliche Ausschüsse und der Abteilungen beizuwohnen und jederzeit in die Unterlagen des Hauptvereins und der Abteilungen Einsicht zu nehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan, durch welchen die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden. Diese verpflichten sich, die im Aufgabenverteilungsplan festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen.

§ 18 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.
2. Die Mitglieder sollen mindestens 50 Jahre alt sein und durch ihre Persönlichkeit und Kenntnis des Vereinsgeschehens in der Lage sein, die diesem Ausschuss zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Jeweils 1 Mitglied des Ältestenrates ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses berechtigt. Die Teilnahme beschränkt sich auf die aktuelle Information und eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
3. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beantragung von Ehrungen der Verbände und des Vereins im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss nach der Ehrungsordnung.
 - b) Mithilfe bei der Führung des Vereinsarchivs
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit diese durch Vorstand, Verwaltungsrat und Hauptausschuss nicht beigelegt werden können.
 - d) Entscheidung von Berufungsanträgen bei Vereinsausschlussverfahren nach § 7 Ziffer 3.c

§ 19 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat alle Organe des Vereins zu entlasten.
2. Der Verwaltungsrat regelt im Einzelnen die Aufgaben der Geschäftsstelle.
3. Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.



§ 20 Rechtsgeschäfte

1. Rechtsgeschäfte mit Geldwert

Die Vorstandsmitglieder entscheiden im Rahmen der Haushaltsmittel über Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert bis EURO 2.500. Bei außergewöhnlichen Ausgaben gilt EURO 500,- als Obergrenze. Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes über Einzelmaßnahmen bis EURO 25.000. Außerplanmäßige Ausgaben sind bis EURO 5.000 begrenzt.

Der Hauptausschuss beschließt bei Einzelmaßnahmen über EURO 25.000. im Rahmen des Haushaltsplanes und bei außerplanmäßigen Ausgaben über EURO 5.000.

2. Ehrenamtszuschale nach § 3, Nr.26a, Einkommensteuergesetz.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und wenn es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Die Vorstände beschließen bei der Planung für den Jahreshaushalt die Höhe der Geldmittel und legen den infrage kommenden Personenkreis fest.

In den Genuss der Ehrenamtszuschale können alle ehrenamtlichen Mitglieder, die eine ständige Tätigkeit im Vereinsjahr ausüben, kommen.

§ 21 Rechnungsprüfung (Kassenprüfung)

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins zu prüfen haben.

Die Abteilungen verfahren entsprechend.

Die Kassenprüfer des Vereins werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Verwaltungsrat berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 23 Jugendarbeit

Die Bearbeitung der Jugendfragen wird von der Vereinsjugend nach der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird vom Gesamtjugendausschuss beschlossen und bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.



§ 24 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Mitglieder der Abteilungen müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Abteilungen wählen ihre Beauftragten (Abteilungsleiter, stellv. Abteilungsleiter, Kassier, Jugendleiter, Schriftführer usw.) entsprechend den Bedürfnissen der Abteilungen selbst. Die Abteilungsleiter müssen bei der nächsten Hauptversammlung von dieser bestätigt werden.
3. Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verpflichtungen nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr gemäß § 10 einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Die Abteilungen sind verpflichtet, von geplanten Erhöhungen der Abteilungsbeiträge rechtzeitig den Vorstand zu unterrichten. Der 1. Vorstand, in seiner Vertretung die stellv. Vorstände, haben ein Einspruchsrecht und können eine Überprüfung durch den Ältestenrat verlangen.
7. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
8. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung/-satzung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
9. Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebes sind bei der Geschäftsstelle/ beim Vorstand rechtzeitig anzumelden. Über die Durchführung dieser Veranstaltungen entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss.

§ 25 Strafen

Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder bei Vergehen, die das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, können - im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter – folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein (§ 7 Nr. 3).

1. Zuständig für Maßnahmen nach Buchstabe a) und b) ist der Verwaltungsrat, nach Buchstabe c) der Hauptausschuss.
2. In den Fällen a) und b) hat der Bestrafte das Recht, innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Ältestenrat einzulegen, der endgültig entscheidet.



§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen. Der Beschluss bedarf abweichend von § 11 Nr. 2 – einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Wernau zu, die es zu den im § 3 bezeichneten Zwecken treuhänderisch für die Zeit von maximal 5 Jahren zu verwalten hat.
3. Sollte sich bis zum Ablauf dieser fünf Jahre kein dementsprechender Nachfolgeverein gebildet haben, fällt das Vermögen an die Stadt Wernau, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Alle Neufassungen und Ergänzungen sind im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter VR 363 dokumentiert.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 22.06.1995 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14.05.1993.

Ergänzungen vom 25.03.1997

Ergänzungen vom 03.06.1997

Ergänzungen vom 25.04.2001

Ergänzungen vom 13.10.2008; diese Ergänzungen wurden vom Amtsgericht nicht anerkannt. Es gilt weiterhin die Satzung vom 25.04.2001

Ergänzung nach der „HV 2009“ vom 12.05.2009